

**Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Neu-Anspach**

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, solange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7:30 bis 13:30 Uhr gewährt.

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Geschwister zeitgleich in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Die Geschwisterkindregelung wird für den Kindergarten/Kleinkindbereich ab schriftlicher Antragstellung an die Geschäftsstelle des VzF Taunus gewährt.

Gesamtgebühren (ohne Essengeld) < 357,00 € = keine Ermäßigung.
Gesamtgebühren >= 357,00 € bis 510,00 € = 15% Reduzierung des Beitrages
Gesamtgebühren >= 510,00 € = 25% Reduzierung des Beitrages

Ein Platzwechsel innerhalb der Kita ist verpflichtend für einen kompletten Monat zu buchen. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann über die Einrichtungleitung ein Wechsel beantragt werden. Ein Platzwechselwunsch muss direkt an die Kita kommuniziert werden, und wird dort per Platzwechselformular dokumentiert. Ein Wechsel des Platzes kann grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des gebuchten Monatszeitraumes erfolgen.

Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten (s. § 3, Nr. 4)

§ 2 Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine gestaffelte Gebühr pro Monat erhoben:

	FG GT17	FG GT16	FG HTM	Kiga GT17	Kiga GT16	Kiga HTM	Kiga HTO	Hort
	7:30 bis 17:00	7:30 bis 16:00	7:30 bis 13:00	7:30 bis 17:00	7:30 bis 16:00	7:30 bis 13:30	7:30 bis 13:30	7:30 bis 17:00
	MIM+TS	MIM+TS	MIM+TS	M+TS	M+TS	M+TS	M+TS	TS
	Kleinkind	Kleinkind	Kleinkind	Kiga	Kiga	Kiga	Kiga	Hort
1. Kind								
Betreuung	314,00 €	289,00 €	213,00 €	88,00 €	63,00 €	0,00 €	0,00 €	203,00 €
Essengeld	90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	0,00 €	90,00 €
	404,00 €	379,00 €	303,00 €	178,00 €	153,00 €	90,00 €	0,00 €	293,00 €

§ 3 Zahlung der Gebühren

- Die Beitragsgebühr setzt sich zusammen aus Betreuungsendgeld zuzgl. Essengeld und ist am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag zu entrichten. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Gebührensatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist deshalb für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Verpflegung kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung.
- Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist oder Ausschluss. Jede Kündigung wird schriftlich von der Geschäftsstelle bestätigt.

- Wird das Kind nicht fristgerecht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn das Kind regulär in die Schule wechselt. Die Kündigung muss zwingend schriftlich in die Geschäftsstelle des VzF Taunus gesendet werden. Dabei verweisen wir auf § 8 der Nutzungssatzung des VzF Taunus.
- Die Zahlungspflicht gilt wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben. In der Höhe der Beitragsgebühr sowie Essengeld sind Schließzeiten berücksichtigt. Deshalb sind sie für 12 Monate zu zahlen.
- Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Sätzen der Stadt Neu-Anspach. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig.
- Bei einem Kindertagesstättenwechsel innerhalb von Neu-Anspach ist die Kündigung monatlich möglich. Dazu ist dem Träger eine Aufnahmebestätigung der neuen Kita vorzulegen.
- Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jede volle Woche, in der die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- Für die Inanspruchnahme der Geschwisterregelung ist eine aktuelle Bescheinigung über die städtische Betreuung des älteren Kindes an die Geschäftsstelle des VzF Taunus zu geben.

§ 4 Gebührenübernahme

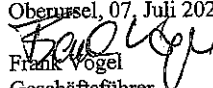
Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises einen Antrag auf Übernahme des Betreuungsendgeldes sowie der Mittagstischverpflegung stellen. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag in unter Umständen verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Nichtzahlung führt nach 3 Monaten auch zum Verlust des Betreuungsplatzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Oberursel, 07. Juli 2021

 Frank Vogel
 Geschäftsführer